

Wohnbaugebiet „Krautgärten“ OT Birkenbringhausen

Anzahl der Bauplätze: 5

Größe der Bauplätze: 700 m² – 770 m²

Grundstückspreis: 15,50 €/m²

Erschließungskosten: 32,00 €/m² (ohne HA)

Größe der einzelnen Bauflächen:

Flurstück-Nr.	Größe (m ²)
244	718
251	725
254	710
257	772
261	749

Anlagen:

- Übersichtsplan Birkenbringhausen
- Festsetzungen des Bebauungsplans

Für weitere Informationen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Burgwald, Herr Engel,
☎ 06451/720616, gerne zur Verfügung.

B 253
2
Kläranlage

Naturdenkmal
Ederklippen

3

Wahlgraben
K 118
Mühlgraben
K 118
Mühlmühle

Balzers
315

Pfaffenrod
335m

Birkenbring- hausen

- 1 Kirchring
- 2 Kirchweg
- 3 Im Hohlen Weg
- 4 Akazienweg

DGH/KiGa

Freiherr-von-Dernbach-Str.

Hermann-Löns-Weg



Krautgartenstr.

Buchwaldstr.

Fasanenweg

Amsweg

Hähengrundstraße

Behringerstr.

Im Malckerfeld

Bornrain

Pfadweg

Wiesenfelder Str.

1 Kunstschmiede/
Museum

Müllerborn

K 118

Küppelbo

382m

Höhe

pf

Fp

J

S

F

Bahnhofstr.

Brunnenstr.

Zum Kuppe

Im Schleifgrund

Zum Sportplatz

Kastanienweg

Erlenweg

Ederweg

Bornweg

Bornweg

Zum Kuppe

Im Schleifgrund

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Bornweg

Teil-Geltungsbereich 1 :

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet Die Anlagen gem § 4, Abs. 3, Ziff. 5 BauNVO (Tankstellen) sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM USW:

Gebiet:	WA (1)	WA (2)
Bauweise (o = offen)	o	o
Grundflächenzahl (GRZ)	0,25	0,25
Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,5	0,5
Dachform:		
S=Satteldach	S	S
P=Puttdach	P	P
W=Walmdach *	W	W
Dachneigung (in °)	25-48	25-48
Dachgauben zul. **	Ja	Ja
Gebäudehöhen ***		
Max. Traufhöhe TH (in m)	4,5	7,0
Max. Firsthöhe FH (in m)	9,5	12,0

* Die Länge der Hauptfirstrichtung der Walmdächer muß mind. 3,00 m betragen.

** Bei Dachneigungen über 30° sind Dachgauben zulässig. Die Länge oder die Summe der Einzellängen auf einer Dachseite darf 6/10 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Gaubenhöhe zwischen dem Dachaustritt und der Traufe der Gaube darf das Maß von 1,5 m bzw. mehr als 1/3 der Höhe des jeweiligen Hauptdaches, senkrecht gemessen zwischen Traufe und First, nicht überschreiten. Mind. 60 % der Ansichtsfläche ist als Fensterfläche zu gestalten.

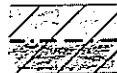
Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe wird gemessen talseitig in der Mitte des Gebäudes von OK der natürlichen oder der von der Bauaufsicht festgelegten mittleren Höhe der Geländeoberfläche bei der
- Traufhöhe: bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.
- Firsthöhe: bis OK First des höchsten Gebäudeteils.

Bauzeilen

Zur Anpassung der Baumassen sind Scheibenhauseilen und Doppelhäuser auf 10 m Breite begrenzt. Von Zeile zu Zeile ist ein Gebäudevorsprung in der straßen- u. rückwärtigen Gebäudefront von mind. 1,0 m anzuordnen.

DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN



Überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze
Nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN



Öffentliche Verkehrsfläche
Straße: - Fahrbahn mit bit. Oberfläche
- Gehweg mit bit. Oberfläche



Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
Straße: - Fahrbahn mit bit. Oberfläche bzw. Pflaster
- Entwässerungsrinne mit Pflaster
- Pflanzstandorte für Straßenbäume und Parkstreifen/-buchten mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasenpflaster/-gittersteine, wassergebundene Decke und dergl.)
- Gehweg mit Ökopflaster

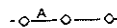


Verkehrsberuhigter Bereich



Wirtschaftsweg

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

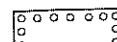


Abwasserkanal

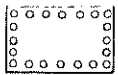


GRÜNFLÄCHEN
Private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
-Ortsrandeingrünung-

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

Begrünung der Grundstücksflächen

Mind. 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, davon sollen mind. 30% Gehölzpflanzungen sein. Jeder 4. Baum ist zur inneren Durchgrünung als großkroniger Laubbaum (sogenannter Hausbaum) oder Obsthochstamm zu pflanzen. Der Pflanzabstand hochstämmiger/großkroniger Gehölze sollte 10,0 m nicht unterschreiten, für Sträucher wird 0,7-1,0 m Pflanzabstand empfohlen.

Die Anpflanzung und Pflege der Bäume erfolgt durch die Grundstückseigentümer.

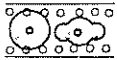
Die privaten Hausgärten sollen strukturreich im Sinne der "Erläuterungen und Hinweise zur Handhabung der Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft" angelegt werden. Dazu sollen aus der nachfolgenden Aufstellung mind. 3 Elemente ausgewählt werden:

- Laubgehölzpflanzung: pro angefangene 100 m² unbebaute Fläche 1 Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann;
Auswahl lt. nachsteh. Artenliste
 - Freiwachsende Hecke: mind. 30 m² Hecke aus einheimischen Sträuchern (zweireihig, 3 m breit), wahlweise Strauchgruppen;
Auswahl lt. nachsteh. Artenliste
 - Extensivrasen ("Blumenrasen"): mind. 100 m² Rasenfläche, die höchstens 3-schürig gemäht werden darf, ohne Eintrag von Düngemitteln und Spritzmitteln
 - Trockenmauer: Bruch- oder Lesesteinmauer aus ortstypischem Gestein von mind. 5 m² Ansichtsfläche
 - Teichanlage: mind. 12 m², ohne Fischbesatz
 - Fassadenbegrünung: an der Garage bzw. den Carportpfosten und mind. einer Seite des Wohnhauses
 - Staudenbeete: mehrere auf einer Fläche von insgesamt mind. 40 m²
- Zierrasen-/Sportrasenmischungen sind nicht zulässig.

Stellflächen/Parkplätze

Auf den Parkplätzen ist für je 4 Stell-/Parkplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

Ortsrandeingrünung



Die Grünflächen sollen aus dem vorh. Grünland oder durch Neueinsaat zur Kräuterwiese oder als Sukzessionsfläche entwickelt werden.

Private Grünfläche ①

Variable Bepflanzung auf 900 m²:

Stieleiche	Quercus robur	7 Stck.	an den Flächenrändern
Bergahorn	Acer platanoides	10 Stck.	
Feldahorn	Acer campestre	200 Stck.	
Weißdorn	Crataegus +		
Hundsrose	Rosa canina	140 Stck.	anteilsgleich
Schw. Holunder	Sambucus nigra	60 Stck.	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus +		
Hartriegel	Cornus sanguinea +		
Schneeball	Viburnum opulus	300 Stck.	anteilsgleich

zusätzliche Arten lt. nachsteh. Artenliste

Private Grünfläche ②

Variable Bepflanzung auf 1.250 m²:

Stieleiche	Quercus robur	5 Stck.	an den Flächenrändern
Bergahorn	Acer platanoides	8 Stck.	
Feldahorn	Acer campestre	400 Stck.	
Weißdorn	Crataegus +		
Hundsrose	Rosa canina	250 Stck.	anteilsgleich
Schw. Holunder	Sambucus nigra	50 Stck.	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus +		
Hartriegel	Cornus sanguinea +		
Schneeball	Viburnum opulus	400 Stck.	anteilsgleich

zusätzliche Arten lt. nachsteh. Artenliste



Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher



Vorh. und zu erhaltende Bäume

Gehölzschutz

Vorhandene Bäume mit mehr als 50 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen.

In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

(DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks eine angemessene Ersatzpflanzung erfolgt.

Artenliste

Es sind standortgerechte Bäume und Sträucher der nachstehenden Artenliste zu pflanzen und zu unterhalten.

Bäume:

Bergulme	Ulmus glabra	Vogelkirsche	Prunus avium
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Birke	Betula pendula
Spitzahorn	Acer platanoides	Winterlinde	Tilia cordata
Hainbuche	Carpinus betulus	Stieleiche	Quercus robur
Esche	Fraxinus excelsior	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	Rotbuche	Fagus sylvatica

Obstbäume:

Äpfel:

Roter von Boskoop	Gewürzloiken (Renette)
Gravensteiner	Sternrenette
Danziger Kantapfel	Gloster
Jakob Lebel	Gold-Parmäne
Roter v. Berlepsch	Kaiser-Wilhelm
Bohnapfel	Blenheimer
Brettacher	Ontario
Klarapfel	

Birnen:

Gute Graue	Grüne Jagdbirne
Alexander Lukas	Pastorenbirne
Gute Luise	

Zwetschgen:

Hauszwetschge	Mirabelle
---------------	-----------

Sträucher:

Hasel	Coryl. avellana	Rot.Hartrieg.	Cornus sanguinea
Schlehndorn	Prunus spinosa	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina	Eingr.Weißdorn	Crataegus monogyna
Salweide	Salix caprea	Zwei.Weißdorn	Crataegus oxyacantha
Liguster	Ligust. vulgare	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Feldahorn	Acer campestre	Schwa.Holund.	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus	Brom-u.Himbeere	Rubus spec.

Alleearartige Bepflanzung der Straßen

Stieleiche	Quercus robur
Feldahorn	Acer campestre
Winterlinde	Tilia cordata

Böschungflächen

Böschungflächen, die bei Geländeänderungen und beim Ausbau einer Straße entstehen, werden auf den Hausgrundstücken und mit einem Böschungswinkel unter 1:1,5 hergestellt.

Die Gestaltung und Unterhaltung der Böschungen obliegt dem Grundstückseigentümer (Hauseigentümer).

Flächen für Stellplätze und Garagen

Die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen richtet sich nach der Hessischen Bauordnung (HBO), der Hessischen Garagenverordnung (GaVO) und der Stellplatzsatzung der Gemeinde Burgwald in der jeweils gültigen Fassung.

Zu- und Abfahrten von Garagen bis zur Grundstücksgrenze müssen mind. 5,0 m betragen, dürfen jedoch das Maß von 10,0 m nicht überschreiten. Bei dem Bau der Garagen im Kellergeschoß dürfen Geländeeinschnitte über 1,0 m Tiefe nicht entstehen.

Zur Erhaltung der ursprünglichen topographischen Gegebenheit des Geländes dürfen keine über 1,5 m hohe Anrampungen für Garagen bzw. Aufschüttungen zu Bauwerken entstehen.

Die Böschungen von Anrampungen und Abgrabungen sind nicht steiler als im Verhältnis 1:1,5 anzulegen.

Stellplätze, Einfahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien (wassergebundene Decke, Schotter, Ökopflaster mit mind. 20 mm Fuge) zu befestigen.

Einfriedigungen

Straßenseitig sind Hecken aus standorttypischen Laubgehölzen und Zäune bis zu einer max. Höhe von 0,8 m über OK-fertigen Gehweg einschließlich der Bodenfreiheit von 0,1 m zulässig, an den übrigen Seiten bis 1,50 m.

Massive Sockel sind nicht zulässig.

Zulässig sind Trockenmauern aus grob aufgesetztem örtlichem Gestein. Es dürfen nur landschaftstypische, unauffällige Materialien Verwendung finden.

Werden Einfriedigungstore zu Garagen-/Stellplatzeinfahrten errichtet, so sind diese nur im Abstand von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

SICHERFRÄCHEN

Keine Bebauung oder Bewuchs über 0,50 m Höhe.
Einfriedigung der Eckgrundstücke:
Jäger-, Latten-, kunststoffüberzogener Maschendraht- bzw. Bohlenzaun nicht über 0,80 m einschließlich der Bodenfreiheit von 0,1 m, (gemessen von OK. Straße).

LAGERUNG DER BAUMATERIALIEN

Während der Bauzeit dürfen die Baumaterialien nur auf den Baugrundstücken gelagert werden.

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Im Plangebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Vor Beginn einer Baumaßnahme sind bei den entsprechenden Dienstleistungsbetrieben die Bestandspläne einzusehen, bzw. durch eine Ortsbesichtigung die Lage der Leitungen festzustellen. Bei Bepflanzungen sind die Sicherheitsabstände zu den Leitungen einzuhalten.

HINWEISE

Brandschutz

Alle erforderlichen Zufahrtswege zu den vorhandenen und geplanten Baulichkeiten müssen so ausgebildet werden, daß ein Befahren mit Rettungsfahrzeugen (10 t Achslast) der Feuerwehr möglich ist (§ 4 (1) 2. HBO und DIN 14090 Nr. 2.2 "Die Aufstellungsflächen" und Nr. 2.3 "Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück")

Nach § 54 HBO und § 2 BrSHG ist die Wasserversorgung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 so anzulegen und zu dimensionieren, daß eine Mindestlöschwasserlieferung von 800 l/min für den Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet ist. Die zur Wasserversorgung notwendigen Hydranten sind nach den Richtlinien des DVGW-Arbeitsheftes W331 und W405 einzubauen.

Der Fließdruck am Hydranten darf bei max. Löschwasserentnahme 2 bar nicht unterschreiten.

Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc. zu Tage, so ist gem. §§ 19 + 20 DSchG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzertal 11 sofort zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In den Baugenehmigungen wird darauf hingewiesen, daß bei vor- und frühgeschichtlichen Funden unverzüglich die Abt. Archäologische Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege in Kenntnis gesetzt wird.

EMPFEHLUNGEN

Baugestaltung

Die Wohnhäuser sind in ihrer Architektur den ästhetischen Erfordernissen des ländlichen Bezugsraumes anzupassen. Die Fassaden sollen auch durch die Farbgebung bis zu einem gewissen Grad harmonisiert werden. Empfehlenswert sind gedeckte Farbtöne oder örtliche Naturstoffe am Bau. Zur Förderung der heimischen Fauna sollten angemessene Dachüberstände, kleine Mauernischen, Nistkästen oder Fledermausziegel in die Hausplanung einbezogen werden. Geeignete Fassadenflächen sollen mit Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste so begrünt werden, daß bodennah nach 3 Jahren ein Laubschluß gewährleistet ist. Für die Südseiten sind zur Verbesserung der Energiebilanz winterkahle Arten zu wählen, im Norden sollten winterharte Efeusorten verwendet werden. Zur Einsparung fossiler Energieträger soll trotz des sensiblen Landschaftsbildes die Installation dachseitiger Sonnenkollektoren gefördert werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Installationen optisch wenig wirksam werden.

Aus Gründen der Ortsrandgestaltung und der besseren Einbindung in die Landschaft sind für Dacheindeckungen nur Materialien mit ziegelroter bis brauner Farbe sowie Schiefereindeckungen und begrünte Dachflächen zu verwenden.

Niederschlagswasser

Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser soll in geeigneten Behältern gesammelt und zur Brauchwasserversorgung verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Systembedingte Überlauf- und Entleerungseinrichtungen sind mittels Rohrleitung DN 150 an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, soweit das hier anfallende Niederschlagswasser nicht zulässigerweise versickert wird.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, daß nicht verwertet werden kann, soll auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, in geeigneter Weise versickert werden, wenn wasserwirtschaftliche und nachbarschaftsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Dach- und Fassadengrün

Extensive Dachbegrünung auf Flach- bzw. bis 30° geneigten Dächern zur kleinklimatischen Verbesserung.

Berankung aller berankbaren Fassaden mit autochtonen (bodenbeständigen) Rankpflanzen:

Gemeiner Efeu	Hedera helix
Selbstklettender Wein	Parthenocissus quinquefolia
Echte Weinrebe	Vitis vinifera
Waldrebe	Clematis vitalba
Hopfen	Humulus lupulus



KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Vorh. Flurstücksgrenze
	Flurgrenzen
	Gepl. Flurstücksgrenzen (Nicht verbindlich)
	Vorh. Flurstücksbezeichnungen
	Höhenlinien ü. NN

VERFAHRENSVERMERKE

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES FRANKENBERG (EDER)

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Frankenberg (Eder), den 5.12.1994



DER LANDRAT DES LANDKREISES
WALDECK-FRANKENBERG
-KATASTERAMT-
Verwaltungsstelle FKB

(Karsse)

Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 16.03.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 31.08.1994 die Annahme und Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung nach dem BauGB in Verbindung mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 beschlossen.
Das Verfahren soll nach § 2 Abs. 3 + 4 des BauGB-MaßnahmenG durchgeführt werden.

Der Auslegungsbeschuß wurde am 12.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 20.08.1994 bis 05.10.1994 öffentlich ausgelegen.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 19.12.1994 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

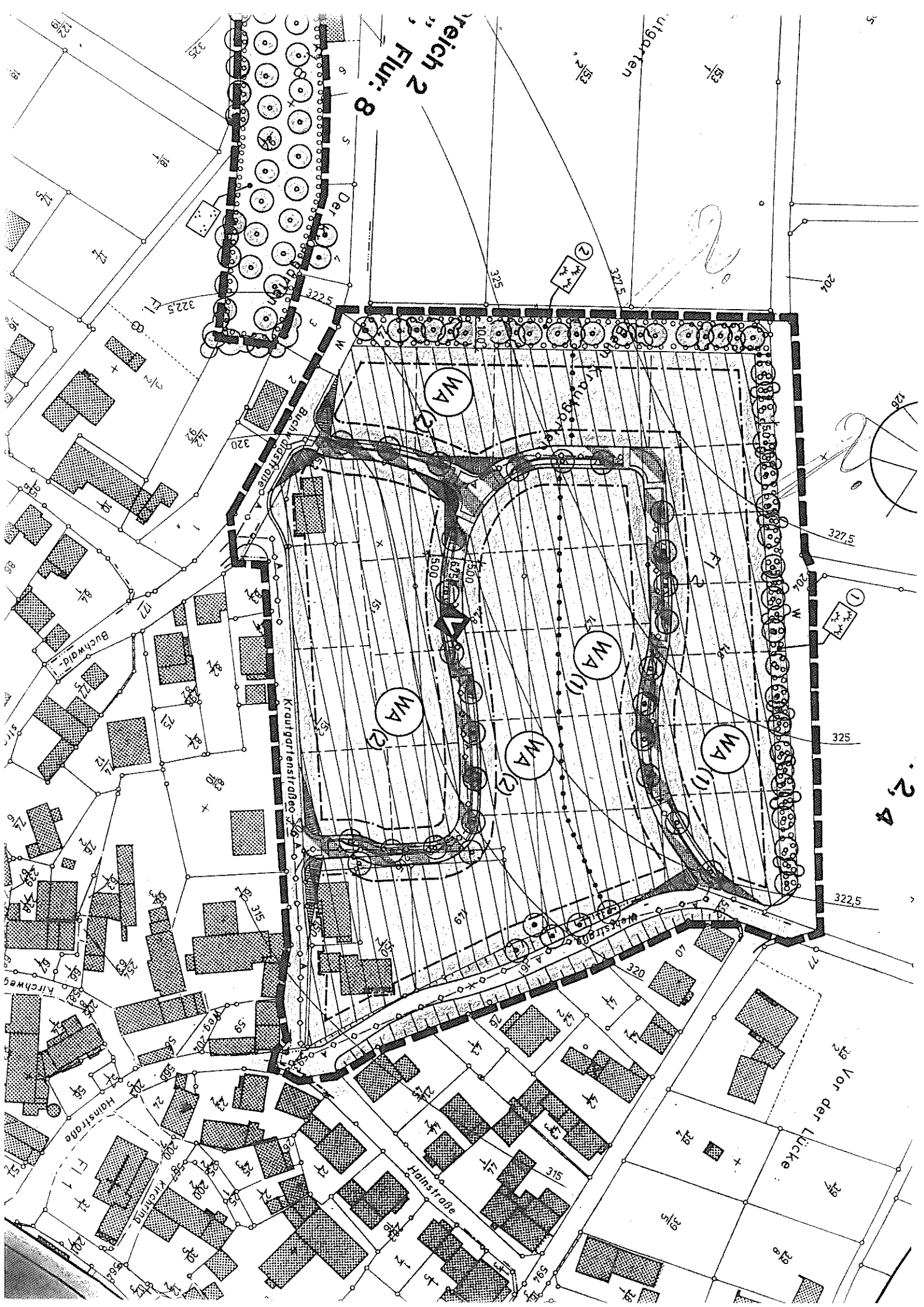
Burgwald, den 21.12.1994

(Siegel)



DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BURGWALD

Daume
Bürgermeister



Reich 2
Flur: 8

Krautgarten

Buchwald

Krautgartenstraße

Hainstraße

Vor der Lücke

24

WA (2)

WA (2)

WA (2)

WA (1)

WA (1)

